

Einleitung*

‘Öffentlichkeit’ und ‘Geheimnis’ sind keine antithetischen Begriffe der politischen Sprache mehr. Sucht man heute nach dem wichtigsten politischen Gegenbegriff zu ‘Öffentlichkeit’, so bietet sich bei weitem eher der Begriff der ‘Privatheit’ an als der des ‘Geheimnisses’: Öffentlichkeit und Privatheit bilden seit etwa 200 Jahren eine grundsätzliche Struktur der rechtlichen Verfassung, in der sich, mit verschiedener Akzentsetzung, ebenso die privat- wie die staatskapitalistische Entwicklung moderner Staaten vollzieht. Geheimnisse spielen dagegen als positiv bewertete Erfahrungsmöglichkeiten fast nur noch im privaten und häuslichen Kreis des einzelnen eine Rolle: als Geheimnis der Liebe, des Glaubens, der Naturerfahrung usw. Aus dem Leben der Gesellschaft und des Staates (welches daher auch das “öffentliche Leben” genannt wird) ist es dagegen verbannt worden. In der Tradition liberaler Grundsätze und Argumente fällt der Aufweis politischer Geheimnisse heute — von Ausnahmen wie den staatlichen Geheimdiensten abgesehen — praktisch zusammen mit ihrer Verdammung. Das Geheimnis bezeichnet in der Regel nur noch die Grenze, welche dem prinzipiell universalen Öffentlichkeitsanspruch liberaler Politik zeitweise gezogen ist, es ist eine negative Kategorie geworden, die, sobald sie politisch in Erscheinung tritt, auch schon die Aufhebung des Zustandes fordert, den sie bezeichnet.

Die universale Kritik, die alles Geheimnis in die politische und argumentative Defensive gedrängt hat, ist ein Erbe der Aufklärung. ‘Öffentlichkeit’ ist einer jener revolutionären Begriffe des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, die durch die Aufklärungsphilosophie zu Kampfinstrumenten der politischen Propaganda geschmiedet worden sind: seitdem gilt Öffentlichkeit als ein entscheidendes Kriterium zumindest der politischen Vernunft, wenn nicht von Vernunft überhaupt. Jede politische und soziale Autorität kann seither legitimerweise mit dem Nachweis kritisiert werden, daß sie nicht der Ausdruck eines öffentlichen Willens sei, ihre Handlungsmaximen nicht hinreichend offengelegt habe und sich durch ihre Geheimhaltung selbst ins Unrecht setze. Denn Öffentlichkeit ist das soziale Medium, in dem sich die politische Autorität nicht nur legitimieren, sondern auch — und dies ist ein spezifischer Zug der modernen Welt seit dem 18. Jahrhundert — allererst bilden soll.

Dies war keineswegs immer so. Bis ins 18. Jahrhundert bezeichnete der Begriff ‘Geheimnis’ eine durchaus anerkannte und notwendige Dimension politischen Handelns: im Geheimen, von der Einsicht seiner Feinde abgeschirmt, regierte der Fürst sein Land, fällte wichtige staatspolitische Entscheidungen und hielt mit seinen Ministern und Vertrauten Rat, woran der Titel ‘Geheimer Rat’ noch bis in unser Jahrhun-

* Zitate sind in der vorliegenden Arbeit bis ca. 1750 nach Möglichkeit in der originalen Schreibweise wiedergegeben worden, aus späterer Zeit dagegen generell in der heute üblichen Schreibweise, wobei Abweichungen auf semantisch bedeutsame Wandlungen im Sprachgebrauch verweisen.

dert erinnert. Die *arcana imperii*, die Staats- und Regierungskünste, bildeten das Kernstück der Politik. Und was die Lehre von der Staatsräson auf die Regierung des Landes zuspitzte, galt in analoger und leicht abgewandelter Form auch für den einzelnen. Bei wichtigen Angelegenheiten seine Absichten und Handlungsmöglichkeiten geheimzuhalten, galt als eine der Klugheitsregeln, die — obwohl sie gelegentlich mit der christlichen Moral in Konflikt kam — keiner außer acht lassen durfte, der in der Welt etwas erreichen wollte. Grob gesagt wurde das Verhältnis von Öffentlichkeit und Geheimnis bis ins 18. Jahrhundert also politisch gerade andersherum bewertet als seither.

Der Gegensatz des Öffentlichen und des Geheimes bestimmte aber auch über den engeren Kreis politischen Handelns hinaus das soziale Leben des Mittelalters und der frühen Neuzeit und ging dabei noch keineswegs in dem des Öffentlichen und Privaten auf. Bevor z. B. der Glaube im 17. und 18. Jahrhundert zur Privatsache erklärt wurde, war er vorwiegend eine öffentliche Angelegenheit gewesen — und zwar nicht allein im staatsrechtlichen Sinne der *Maxime* des Augsburger Religionsfriedens: *cuius regio, eius religio*. Öffentlich war der Glaube vielmehr vor allem durch sein Bekenntnis, den öffentlichen Vollzug kirchlicher Zeremonien und die öffentliche Predigt. Ihnen entsprach das Geheimnis des Glaubens als notwendiges Gegenstück; denn die christliche Botschaft konnte und sollte zwar öffentlich verkündet werden, wem Gott dadurch jedoch das Herz erleuchtete, entzog sich ihrem Einfluß.

Ähnlich wie in der Religion bezeichnete das 'Öffentliche' und das 'Geheime' auch in der weltlichen Sozialverfassung polare Gegenbegriffe. Das Attribut 'öffentlich' hatte hierbei häufig eine stark moralisch gefärbte Bedeutung: denn sich frei und öffentlich vor der Welt zu seiner Sache zu bekennen galt ebenso als Zeichen der Rechtschaffenheit wie der Rechtmäßigkeit: öffentlich repräsentierte daher der Herr seine Rechte und seine soziale Stellung vor dem Volk und öffentlich verkündete auch der Richter das Urteil über den Delinquenten, dessen geheime Tat durch das öffentliche Bekenntnis und die öffentliche Hinrichtung ans Licht gezogen wurde.

Die vorliegende Untersuchung folgt einer begriffsgeschichtlichen Fragestellung und Methode. Der Begriff 'Öffentlichkeit' wird in ihr auf zweifache Weise verwendet: zum einen bezeichnet er den Sachverhalt, den wir heute meinen, wenn wir von der Öffentlichkeit eines Kunstwerks, der Kirche, der Presse, der Gerichte und Parlamente, aber auch von feudaler oder bürgerlicher, qualifizierter oder demonstrativer Öffentlichkeit sprechen. In all diesen Fällen ist 'Öffentlichkeit' zunächst eine Beschreibungskategorie für bestimmte soziale und politische Strukturen, die sich ebenso für die Vergangenheit wie für die Gegenwart in je spezifischer Weise nachzeichnen lassen.¹

¹ Der Begriff der 'Öffentlichkeit' ist in den letzten Jahren vor allem durch die Arbeiten von Jürgen Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, und Oskar Negt/Alexander Kluge, Öffentlichkeit und Erfahrung, diskutiert und popularisiert worden, denen die vorliegende Arbeit zahlreiche Anregungen verdankt.

Öffentlichkeit ist jedoch nicht nur ein Sachverhalt, sondern auch ein Begriff, und zwar ein verhältnismäßig junger Begriff der politisch-sozialen Sprache.² Vor dem 18. Jahrhundert gab es in keiner europäischen Sprache ein Wort für die Sache, die wir seitdem als 'Öffentlichkeit' bezeichnen. Dieser Befund ist nicht nur für die Sprachgeschichte von Bedeutung, sondern auch für die Sache selbst. Denn das Wort wurde im politisch-sozialen Diskurs der Aufklärung zu einem Begriff aufgewertet,³ der über theoretische Schriften, politische Programme und Gesetzesvorschriften diejenige soziale Wirklichkeit selbst mitgestaltete, die er bezeichnete.⁴ In diesem Sinne läßt sich sagen, daß es nicht nur das Wort 'Öffentlichkeit', sondern auch die Sache selbst vor dem 18. Jahrhundert überhaupt nicht gab.

Wort- und Sachgeschichte stehen in der Begriffsgeschichte in einem problematischen Verhältnis zueinander. Denn da der begriffsgeschichtlichen Untersuchung die Sprache nicht nur als Medium, sondern auch als Gegenstand historischer Erkenntnis vorgegeben ist, hat die Geschichte des Begriffs weder denselben Umfang wie die Sache, die er — sei es einst oder heute — bezeichnet, noch fällt sie mit der Geschichte der Wortbedeutung zusammen. Von einer Sache kann in den Quellen die Rede sein, wo das Wort fehlt, mit dem wir sie heute benennen. Aber auch umgekehrt kann ein Wort früher ganz andere Sachverhalte, bzw. dieselbe Sache in anderer Weise gefaßt haben, als dies heute üblich ist. Auf welche Weise sich Wort und Sache zu verschiedenen Zeiten aufeinander bezogen, ist in der Begriffsgeschichte Gegenstand der Untersuchung, und wird nicht durch eine vorgängige Definition festgelegt.

Daraus ergibt sich allerdings ein theoretisches Problem: was bedeutet der Begriff 'Öffentlichkeit' eigentlich, wenn er in der Darstellung ebenso als moderne wissenschaftliche Bezeichnung für soziale und politische Strukturen der Vergangenheit wie auch in dem Sinne verwandt wird, in dem er in den Quellen gebraucht wurde? Auf diese Frage gibt die Begriffsgeschichte keine umfassende, für alle Zeiten gültige, sondern nur eine je spezifische Antwort: an die Stelle der Definition tritt in ihr die Erzählung einer Geschichte. Diese durchläuft zwar die jeweiligen Bedeutungen des Wortes zu verschiedenen Zeiten, interpretiert diese jedoch nicht nur im Kontext der Quellen, in denen das Wort auftritt, sondern auch auf dem Hintergrund aller übrigen Nachrichten über den bezeichneten Sachverhalt, die aus der betreffenden Zeit überliefert sind. Sie überschreitet dadurch die Wortbedeutungsgeschichte auf eine Sach- und Strukturgeschichte hin.

² Die Rede von einem Wort oder Begriff wird in dieser Arbeit dadurch von der Rede vom Sachverhalt, den ein Wort bezeichnet, unterschieden, daß in Zusammenhängen, wo von der sprachlichen Ausdrucksseite eines Wortes gehandelt wird, das betreffende Wort in 'Häkchen' gesetzt wird.

³ Zum Verhältnis von Wort und Begriff in der Theorie der Begriffsgeschichte vgl. u. S. 121 ff.

⁴ Die Unterscheidung zwischen der Indikator-Funktion politisch-sozialer Begriffe für geschichtliche Sachverhalte und ihrer Funktion als Faktoren der geschichtlichen Bewegung ist von Reinhart Koselleck in die Theorie der Begriffsgeschichte eingeführt worden. Vgl. Koselleck, Einleitung XIV; ders., Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte 117 ff.

Die Frage nach den Bedeutungen eines Wortes zu verschiedenen Zeiten, bzw. der semantischen Strukturen, die es in diskursiven Zusammenhängen zu anderen Worten in Beziehung setzt, führt die begriffsgeschichtliche Untersuchung in den bekannten hermeneutischen Zirkel zwischen der genuinen Aussage eines Textes und seinem heutigen Verständnis hinein.⁵ Zu Recht wird nun zwar hervorgehoben, daß sich vergangene Zeiten in Kategorien gedeutet haben, die nicht mehr die unsrigen und uns nicht einmal mehr voll zugänglich sind. Gleichwohl lohnt es sich jedoch, die semantischen Strukturen und Begriffe vergangener Zeiten aufzudecken, weil diese selbst als soziale Faktoren in die Gestaltung der Wirklichkeit eingegangen sind, die sie bezeichnen. Die vorliegende Arbeit macht den Versuch, die sozialen Strukturen, die durch vergangene Begriffe des 'Öffentlichen' bezeichnet und geformt wurden, im Medium der überlieferten Wortbedeutungen zu rekonstruieren. Moderne Vorverständnisse, die heute am Begriff der 'Öffentlichkeit' hängen, werden dadurch nicht als unberechtigt verworfen, wie dies ältere begriffsgeschichtliche Arbeiten teilweise beabsichtigten, sondern im Gegenteil bewußt in die Untersuchung eingebracht; denn eine saubere historische Interpretation kann nur gelingen, wenn die methodische Differenz zwischen Beschreibungs- und Quellensprache nicht verschüttet, sondern bewußt offengehalten wird.

Die Darstellung ist hinsichtlich der Erscheinungsformen von Öffentlichkeit und Geheimnis in dem gewählten Zeitraum vom Ende des Mittelalters bis zum 19. Jahrhundert keineswegs vollständig. Die sozialen, politischen und geistesgeschichtlichen Strukturen, die in ihr beschrieben werden, konnten oft nur exemplarisch beschrieben werden; sie sollen stärker die langfristigen begrifflichen Veränderungen aufzeigen, als die unter den Begriffen erfaßbare Gesellschaftsstruktur in ihrer ganzen Fülle umgreifen. Unter dieser Einschränkung enthält der Titel 'Öffentlichkeit und Geheimnis' jedoch eine These: die Untersuchung versucht zu zeigen, daß die durch ihn bezeichnete semantische Struktur die politische und soziale Verfassung Westeuropas bis ins 18. Jahrhundert grundlegend bestimmt hat; darüber hinaus schlüsselt sie die sozialen und geistigen Bedingungen und Grenzen derjenigen Öffentlichkeitsformen auf, die sich seit der Aufklärung neu gebildet haben.

⁵ Vgl. *Gadamer, Wahrheit und Methode* 250ff.